

Mitbericht zum Auflageprojekt (Vernehmlassung)

Bauprojekt April 2023

Fussgängerübergang Bieterschen Bilten

Nr.	Gegenstand	Anträge / Forderungen / Empfehlung	Beurteilung / Massnahme	Verantw.	erledigt	AP	DP	Bemerkungen	Bewilligungen
1 Departement Sicherheit und Justiz; Kantonspolizei									
1.1	Fachdienst Verkehr	Keine	Keine		X	-	-		
2 Departement Bau und Umwelt; Umweltschutz und Energie									
2.1	Umweltschutz und Energie	Keine	Keine		X	-	-		
3 Departement Bau und Umwelt; Wanderwege									
3.1	Wanderwege	Keine	Keine		X	-	-		
4 Departement Bau und Umwelt; Kantonsstrasse									
4.1	Kantonsstrasse	Keine	Keine		X	-	-		
5 Departement Bau und Umwelt; Raumentwicklung und Geoinformation									
5.1	Bauen ausserhalb Bauzone	Das Bauvorhaben liegt ausserhalb Bauzone.	Das Bauvorhaben liegt im öffentlichen Interesse und ist standortgebunden. Eine Bewilligung nach Art.67 Abs. 2 RBG sowie Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 RPG kann in Aussicht gestellt werden.	GPL	-	X	-		erforderlich Bewilligung nach Art. 67 RBG, resp. Art. 24 / 25 Abs. 2 RPG
6 Gemeinde Glarus Nord									
6.1	Markierung Fussgängerstreifen	Die Gemeinde fordert die Markierung eines Fussgängerstreifens, damit Fussgänger Vortritt haben.	Gemäss Norm VSS 40 241 dürfen Fussgängerstreifen nur angeordnet werden, wenn ein regelmässiger Querungsbedarf besteht. Bei tiefen Frequenzen wird aus Sicherheitsüberlegungen eine Querung ohne Fussgängerstreifen empfohlen. Die geforderten Querungsfrequenzen werden aktuell nicht erreicht. Zudem liegen keine besondere Vortrittsbedürfnisse vor. Die Querung mit Fussgängerschutzinsel ohne Fussgängerstreifen erfüllt die vorgegebenen Kriterien und ist zweckmässig.		X	-	-		
6.2	Unvollständige Markierung "Kein Vortritt"	Die Markierung "Kein Vortritt" ist bei der Einmündung der Moorbodenstrasse unvollständig.	Die Markierung wurde im Auflageprojekt angepasst und wird über den gesamten Einmündungsbereich eingezeichnet.		X	X	-		
7 Bundesamt für Strassen ASTRA									
7.1	Bewilligung Art. 23 NSG	Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen einer Bewilligung nach Art. 23 NSG durch die zuständige Nationalstrassenbehörde ausgeführt werden.	Die Bewilligung wird 30 Tag vor Inangriffnahme der Arbeiten bei der Gebietseinheit VI, Werkhof Biäsche beantragt.	GPL	-	-	X		
7.2	Landerwerb	Die Grenze zwischen Kanton Glarus und Bund soll wie vorgesehen angepasst werden.	Der Landerwerb wird mit dem Fachspezialisten Landerwerb des ASTRA geregelt.	GPL	-	X	-		
7.3	Platzierung Kandelaber / Signalisation	Der Kandelaber und die Signalisation der Nationalstrasse sind auf der bereinigten Parzelle der zukünftigen Eigentümer zu stationieren.	Die Platzierung des Kandelabers und der Signalisation der Nationalstrasse wurden in Auflageprojektplan angepasst.		X	-	-		
7.4	Wildschutzzaun	Der Wildschutzzaun muss während der gesamten Bauzeit geschlossen sein.	Der Wildschutzzaun sollte grundsätzlich nicht tangiert werden. Falls Veränderungen erforderlich werden, wird vorgängig mit der Gebietseinheit VI Kontakt aufgenommen.	GPL	X	-	-		
7.5	Beeinträchtigung Anlagen / Betrieb Nationalstrasse	Durch das Bauvorhaben dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse noch deren Nutzung und Unterhalt beeinträchtigt werden.	Es sind keine Beeinträchtigungen vorgesehen.		X	-	-		
7.6	Abnahme	Nach Abschluss ist eine Abnahme mit Vertretern der Gebietseinheit VI durchzuführen.	Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Abnahme organisiert.	GPL	-	-	X		
7.7	PAW	Abgabe PAW an das ASTRA.	Nach Abschluss wird dem ASTRA ein Dossier abgegeben.	GPL	-	-	X		